Kinderschutz in der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit

Möglichkeiten der Prävention und Vorlagen zur Umsetzung des §72a SGBVIII im Landkreis Emmendingen







Inhalt

1.	Einführung	Seite 3
2.	Gesetzliche Grundlage	Seite 4
3.	Erweiterte Führungszeugnisse	
	3.1 Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?	Seite 7
	3.2 Wer soll ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?	Seite 8
	3.3 Kosten	Seite 9
4.	Konsequenzen aus der Gesetzesänderung	
	4.2 Vereinbarungen	Seite 9
	4.2 Was sollen Vereine tun?	Seite 10
	4.3 Was sollen Ehrenamtliche tun?	Seite 12
	4.4 Einsichtnahme und Datenschutz	Seite 12
5.	Weitere Möglichkeiten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	
	5.1 Selbstverpflichtungserklärung	Seite 14
	5.2 Ehrenkodex	Seite 14
6.	Häufig gestellte Fragen	Seite 15
Ar	nlage 1: Straftatbestände, die zu einem Tätigkeitsauschluss führen	Seite 17
Ar	nlage 2: Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten	Seite 18
Ar	nlage 3: Prüfschema	Seite 22
Ar	nlage 4: Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses	Seite 23
Ar	nlage 5: Einzel-Dokumentationsblatt	Seite 24
Ar	nlage 6: Sammel-Dokumentationsblatt	Seite 25
Ar	nlage 7: Selbstverpflichtungserklärung	Seite 26
Ar	nlage 8: Mögliche Bausteine für einen Ehrenkodex	Seite 27
Ar	nlage 9: Gesetzestext §72a SGBVIII	Seite 28
Ar	nlage 10: Merkblatt zu den Gebühren	Seite 29
Ar	nlage 11: Muster-Vereinbarung nach §72a SGBVIII	Seite 31

1. Einführung

Kinder und Jugendliche benötigen unseren besonderen Schutz, um sich behütet und sicher zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln zu können.

Doch immer wieder zeigen Fälle von psychischer oder körperlicher Gewalt, sexuellem Missbrauch oder Vernachlässigung, dass der Kinderschutz noch verbessert werden kann.

Das im Januar 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz und die damit verbundenen Ergänzungen im Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe) setzen hier mit dem Ziel an, umfassende Präventions- und Schutzkonzepte zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen, insbesondere auch außerhalb des unmittelbaren elterlichen Einflussbereichs, zu etablieren.

Das Kreisjugendamt Emmendingen hat verschiedene Bausteine einer solchen Schutzkonzeption bereits umgesetzt: spezielle Ansprechpartner/innen ("insoweit erfahrene Fachkräfte"), Schulungsangebote, die regelmäßige Vernetzung von Fachdiensten der Jugend- und Gesundheitshilfe und Vereinbarungen mit freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sollen helfen, Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen, rechtzeitig zu erkennen und angemessen zu reagieren.

Ein weiterer Baustein ist der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen in der Kinder- und Jugendarbeit nach § 72a SGB VIII: einschlägig vorbestrafte und damit ungeeignete Personen dürfen bei der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen nicht tätig werden. Dazu soll die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse dienen.

Das Kreisjugendamt Emmendingen hat als öffentlicher Träger der Jugendhilfe die Aufgabe, die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe und die Träger von Kinder- und Jugendarbeit (Vereine und Verbände) über die gesetzlichen Vorgaben und die möglichen Maßnahmen des Kinderschutzes zu informieren und zu beraten. Darüber hinaus können bzw. sollen unter bestimmten Voraussetzungen Vereinbarungen über die Anwendung des § 72a SGB VIII und zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen abgeschlossen werden.

In dieser Broschüre haben wir für Sie die wichtigsten Informationen zu diesem Thema zusammengetragen. Die Vorlagen im Anhang sollen Ihnen die praktische Umsetzung erleichtern.

Monika Schneider

M. Weider

Leiterin des Kreisjugendamts Emmendingen

2. Gesetzliche Grundlage

Der §72a SGBVIII im Bundeskinderschutzgesetz verfolgt das Ziel, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten. In insgesamt fünf Abschnitten regelt es die zur Umsetzung erforderlichen Details.

Die Absätze 1 und 2 beziehen sich hauptsächlich auf die öffentliche Jugendhilfe, und sind daher für freie Träger und Vereine/Verbände nur bedingt relevant.

Allerdings wird im ersten Abschnitt genau definiert, welche *Straftatbestände* mit "einschlägig vorbestraft" gemeint sind, bzw. welche zu einem Tätigkeitsausschluss führen (eine genaue Auflistung der Straftatbestände finden Sie in **Anlage 1**).

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

Die Absätze 3 und 4 beziehen sich auf **Ehrenamtliche und ehrenamtliche Tätigkeiten** sowie auf nebenamtlich tätige Personen in der Kinder- und Jugendhilfe bzw. in Vereinen und Verbänden, um die es insbesondere in dieser Broschüre geht.

Ehrenamtlich bedeutet hier: die Tätigkeit wird unentgeltlich ausgeübt bzw. es werden nur Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Übungsleiterpauschale o.ä. gezahlt.

- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

Hier wird bestimmt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusammen mit den Trägern der freien Jugendhilfe festlegen sollen, bei welchen Tätigkeiten die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden soll. Ausschlaggebend ist hier der jeweilige Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen. Je nach Art, Intensität und Dauer kann die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses mehr oder weniger sinnvoll sein. Wenn beispielsweise in einem Verband eine Reinigungskraft arbeitet, die nie irgendeinen Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen hat, wäre es vollkommen unnötig, von ihr ein solches Zeugnis zu verlangen. Ein Trainer wiederum hat i.d.R. einen engen und dauerhaften Kontakt zu seinen Schützlingen und sollte daher ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?" wird auf diese Unterscheidung noch genauer eingegangen.

Der Gesetzgeber möchte, dass die öffentlichen Träger die freien Träger über dieses Gesetz informieren und ggf. mit ihnen Vereinbarungen über deren Einhaltung abschließen.

Zu den freien Trägern der Jugendhilfe zählen alle Institutionen und Träger, die Angebote im Rahmen der Jugendhilfe anbieten. Neben Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit gehört dazu auch die Jugendverbandsarbeit. Ob es sich dabei um zielgruppen- oder themenbezogene Vereine und Verbände (z.B. Sportvereine oder Naturschutzverbände), Hilfsorganisationen (z.B. DLRG-Jugend, Jugend des

Deutschen Roten Kreuzes, freiwillige Jugendfeuerwehr) oder konfessionell-kirchlich gebundene Verbände (z.B. katholische und evangelische Jugend, Pfadfinder etc.) handelt, spielt dabei keine Rolle. Ausschlaggebend ist nur, ob im Verband mit Kindern und/oder Jugendlichen gearbeitet wird. Wenn ein Verein/Verband überhaupt keine Kinder und Jugendlichen beaufsichtigt, betreut, erzieht, ausbildet oder einen anderen vergleichbaren Kontakt zu ihnen hat, ist er von dem Gesetz nicht betroffen.

In den angesprochenen Vereinbarungen nach §72a SGB VIII soll festgelegt werden, bei welchen Tätigkeiten die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses notwendig ist. Zur Orientierung gibt es hierzu Empfehlungen des Landesjugendamtes¹ und der Landesjugendringe², in denen die gängigsten Tätigkeiten nach entsprechenden Gesichtspunkten eingeordnet werden (siehe Kapitel >,, Wer soll ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?").

Dieses Gesetz soll keineswegs den Eindruck vermitteln, dass die in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen unter einem "Generalverdacht" stehen. Es geht dabei um ein neues Verständnis von präventivem Kinderschutz, der nur durch die gemeinschaftliche Etablierung von Standards erreicht werden kann.

Im letzten Abschnitt des Gesetzes wird auf den **Datenschutz** eingegangen:

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Grundsätzlich dürfen bei der Einsichtnahme neben dem Namen nur folgende Daten erhoben werden:

- Datum des Führungszeugnisses bzw. Datum der Einsichtnahme
- Wurde die betreffende Person nach einer in Absatz 1 genannten Straftat verurteilt bzw. liegt ein Ausschlusskriterium vor?

¹http://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/rundschreiben_formulare_arbeitshilfen/rundschreiben/Rundschreiben_2014/Arbeitshilfe_ __72aSGBVIII_Stand_07.02.2014.pdf

²—thttp://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/rundschreiben_formulare_arbeitshilfen/rundschreiben/Rundschreiben_2014/Anlage_3_M uster_Pruefschema_vom_LJR_NRW.pdf

Diese Daten müssen unzugänglich aufbewahrt und spätestens 3 Monate nach Beendigung der angestrebten Tätigkeit gelöscht werden. Wird eine Person nicht beschäftigt, sind die Daten der Einsichtnahme unverzüglich wieder zu löschen, da keine Daten von Personen gespeichert werden dürfen, die nicht beschäftigt sind. Mehr dazu im Kapitel >"Einsichtnahme und Datenschutz"

3. Erweiterte Führungszeugnisse

3.1 Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?

Das erweiterte Führungszeugnis §30**a** gem. Bundeszentralregister (BZRG) unterscheidet sich von dem "einfachen" Führungszeugnis nach §30 BZRG dadurch, dass auch Verurteilungen zu Geldstrafen von unter 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafen unter drei Monaten aufgeführt werden. D.h. dass auch Verurteilungen wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen Straftaten gegen sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit festgehalten werden.



Was wird ins erweiterte Führungszeugnis aufgenommen?

Allgemein gilt: Sofern keine weiteren Einträge vorhanden sind, werden Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen sowie Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten **nicht** im erweiterten Führungszeugnis aufgezählt. Diese sind dann nur im Bundeszentralregister gespeichert, werden aber nicht in Führungszeugnisse übertragen.

Anders sieht es bei Sexualstraftaten aus. Liegt eine Straftat nach den §§ 171, 174 bis 180, 180a, 181a, 182, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs vor (siehe **Anlage 1**), wird diese auch dann in das Führungszeugnis aufgenommen, wenn es sich um die einzige eingetragene Strafe handelt.

Wann werden Einträge gelöscht?

Die Verjährungsfristen hängen von der verhängten Strafe ab. Geldstrafen und Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten und Bewährungsstrafen bis zu einem Jahr werden nach **drei Jahren** gelöscht (sofern diese überhaupt ins Führungszeugnis aufgenommen wurden).

Verurteilungen wegen bestimmter Sexualdelikte zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr werden erst nach **zehn Jahren** gelöscht.

3.2 Wer soll ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Der Verein / Verband, bei dem die Tätigkeit stattfindet, entscheidet, bei welchen Aktivitäten ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Er bedient sich dabei der Kriterien in der Vereinbarung zu § 72a SGB VIII, ob im Einzelfall aufgrund der Art, der Intensität und der Dauer des Kontaktes mit Kindern oder Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss.

Art:

Kann bei der Art der Tätigkeit ein Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen aufgebaut werden? Liegt ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis vor (z.B. Kleinkinder / behinderte Kinder)?

Intensität:

Wie intensiv ist der Kontakt zwischen den Ehrenamtlichen und den Schutzbefohlenen? Wird die Tätigkeit nur von <u>einem</u> Ehrenamtlichen ausgeführt? Ist der Ort der Tätigkeit öffentlich einsehbar? Hat die Tätigkeit einen hohen Grad an Intimität (z.B. Übernachtung im Zelt)?

Dauer:

Erfolgt die Tätigkeit über einen längeren Zeitraum oder nur punktuell? Erfolgt sie immer mit den gleichen Kindern?

Eine Übersicht, bei welchen Tätigkeiten die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses empfohlen wird, finden Sie in **Anlage 2**. Ein Prüfschema, das die individuelle Erstellung des Tätigkeitsprofils nach Art, Intensität und Dauer zusätzlich erleichtern soll, in **Anlage 3**.

Grundsätzlich wird bei folgenden Tätigkeiten die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses empfohlen (hohes Gefährdungspotential):

- Freizeiten / Aktivitäten mit Übernachtung.
- Aktivitäten, bei denen ein hoher Grad an **Intimität** vorhanden ist (z.B. Körperkontakt im Kinderturnen oder Einzeltraining).
- Wenn ein Ehrenamtlicher über einen **längeren Zeitraum** kontinuierliche Übungsoder Gruppenstunden durchführt.
- Tätigkeiten, bei denen Betreuende und Zu-Betreuende **allein** unter Ausschluss der Öffentlichkeit arbeiten (z.B. Nachhilfe- oder Einzelunterricht).
- Bei der Arbeit mit Kleinkindern.
- Bei der Arbeit mit behinderten Kindern.

Minderjährige sind hier nicht von der Vorlagepflicht ausgenommen. Alle Personen, die unter diese Kriterien fallen, sollten ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Vorlagepflicht beginnt für Ehrenamtliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Der Vereinsvorsitzende/Vorstand ist nicht befugt, von vornherein Minderjährige von der Vorlagepflicht auszunehmen. Dies darf immer nur im Einzelfall mit besonderer Begründung erfolgen.

Eine mögliche Vorgehensweise wäre auch, von <u>allen</u> Neben- und Ehrenamtlichen, die in der Jugendarbeit des Vereins/Verbandes tätig sind, ein erweitertes Führungszeugnis einzusehen. Auf diese Art und Weise würden alle Beteiligten gleich behandelt werden und keiner würde sich benachteiligt fühlen; zumal es für die Vereinsvorsitzenden oftmals sehr schwierig zu entscheiden ist, wann eine Vorlage notwendig erscheint und wann nicht.

3.3 Kosten

Das erweiterte Führungszeugnis kostet für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 13 Euro. Ehrenamtliche Mitarbeiter können es mithilfe einer Bescheinigung des Vereins kostenlos bekommen. Dazu muss es die/der Ehrenamtliche persönlich mit Personalausweis oder Reisepass sowie der Bestätigung des Vereins bei der Wohnsitzgemeinde beantragen (siehe auch das Merkblatt vom Bundesamt für Justiz in **Anlage 10**).

4. Konsequenzen aus der Gesetzesänderung

4.1 Vereinbarungen

Wie bereits in der Einführung erwähnt, sollen die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe (hier: das Kreisjugendamt) Vereinbarungen mit **anerkannten freien Trägern** abschließen, um die Umsetzung des Paragraphen 72a SGBVIII auf allen Ebenen sicherzustellen. Auch Vereine und Verbände, die **nicht** als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe anerkannt sind, haben die Möglichkeit, Vereinbarungen mit dem Jugendamt abzuschließen bzw. auch ohne Vereinbarung den Ausschluss einschlägig Vorbestrafter durch die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse zu verhindern. Dadurch können (Wiederholungs-) Täter aus der Kinder- und Jugendarbeit ausgeschlossen werden.



Vereinbarungen mit dem Kreisjugendamt enthalten vor allem folgende Punkte:

- Formulierung des allgemeinen Schutzauftrags in der Kinder- und Jugendhilfe.
- Pflicht des Vereins/Verbands, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig bezüglich der Themen Sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung zu sensibilisieren und auf evtl. Qualitätsstandards des Vereins/Verbands hinzuweisen. Auch über Fortbildungen zum Thema sollten diese informiert werden.
- Pflicht des Vereins/Verbands, von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein erweitertes Führungszeugnis zu verlangen, die nach Art, Dauer und Intensität des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen dazu angehalten sind.
- Ansprechpartner innerhalb des Kreisjugendamts beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

In **Anlage 11** finden Sie eine Muster-Vereinbarung.

4.2 Was sollen Vereine tun?

Im **ersten Schritt** sollten Vereine und Verbände, die innerhalb ihrer Vereinstätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, festlegen, bei welchen Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss. Zur Orientierung können hier die **Anlagen 2 und 3** ("Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten nach Art, Dauer und Intensität" sowie "Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen") dienen. Außerdem steht das Kreisjugendamt gerne beratend zur Verfügung.

Im **zweiten Schritt** stellt der Verein / Verband den betreffenden Ehrenamtlichen eine Bescheinigung aus, dass sie für ihn ehrenamtlich tätig sind und ein Führungszeugnis benötigen. Hierzu können Sie beispielsweise **Anlage 4** nutzen.

Im **dritten Schritt** wird das erweiterte Führungszeugnis eingesehen. In der Regel übernimmt der Vorstand des Vereins bzw. Verbandes die Einsichtnahme. Liegen keine der in Anhang 1 aufgeführten Straftatbestände vor, steht der Beschäftigung des/der Ehrenamtlichen nichts mehr im Wege.

Die Einsichtnahme sollte vom Träger dokumentiert werden. Ebenso sollte er ggf. die Wiedervorlage von Zeugnissen überwachen bzw. initiieren. Das erweiterte Führungszeugnis sollte bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein und spätestens alle fünf Jahre erneut beantragt und vorgelegt werden (siehe auch Punkt 4.4)



4.3 Was sollen Ehrenamtliche tun?

Die Ehrenamtlichen haben in erster Linie die Aufgabe, bei dem für sie zuständigen Bürgerbüro ein erweitertes, polizeiliches Führungszeugnis für sich zu beantragen. Mithilfe der vom Verein ausgestellten Bescheinigungen, bekommen ehrenamtliche Mitarbeiter dies kostenlos. Neben- und hauptamtliche Personen zahlen einmalig 13 Euro. Nach Erhalt legt die/der Ehrenamtliche das Zeugnis zur Einsichtnahme vor.



4.4 Einsichtnahme und Datenschutz

Durch die Einsichtnahme in das Führungszeugnis erhält der Verein / Verband ggf. weiterreichende Informationen über die/den Mitarbeitenden. Diese Daten dürfen nur sehr eingeschränkt gespeichert werden.

Gespeichert werden dürfen lediglich

- Namen und ggf. Geburtsdatum zur eindeutigen Zuordnung,
- das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses,
- das Datum der Einsichtnahme (um eine eventuelle Wiedervorlage des Führungszeugnisses nach 5 Jahren berechnen zu können)
- die Information, ob ein Ausschlussgrund vorliegt oder nicht.

Eine elektronische Dokumentation könnte z.B. so aussehen:



Beispieltabelle Einsichtnahme

Das Original des erweiterten Führungszeugnisses sollte der/die Betreuende wieder an sich nehmen. Der Verein/Verband ist nicht berechtigt, es zu kopieren oder einzuziehen.

Die Daten müssen so aufbewahrt werden, dass nur die Personen, die vom Träger mit der Einsichtnahme in die Führungszeugnisse beauftragt wurden (z.B. die/der Vereinsvorsitzende), diese Informationen einsehen können. Für die Speicherung der Daten empfiehlt es sich, bei Vereinen / Verbänden mit wenigen Mitarbeitenden für jede/n Mitarbeitende/n ein gesondertes Blatt Papier zu nutzen und abzuheften. Nach Beendigung der Tätigkeit eines Mitarbeiters / einer Mitarbeiterin muss lediglich dieses Blatt vernichtet werden. In der **Anlage 5** finden Sie eine Vorlage für ein Einzel-Dokumentationsblatt.

Bei Vereinen/Verbänden mit vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann ein Sammel-Dokumentationsblatt genutzt werden. Hier sollten die Daten nach Beendigung der Tätigkeit gründlich geschwärzt werden. Die Vorlage für ein Sammel-Dokumentationsblatt finden Sie in **Anlage 6**.

Alternativ können die Daten in einer gesonderten Datei gespeichert werden, die nach Beendigung des Engagements gelöscht werden muss.

Spätestens drei Monate nach Beendigung einer ehren- bzw. nebenamtlichen Tätigkeit für den Träger sind die gespeicherten Informationen zum Führungszeugnis zu löschen.

5. Weitere Möglichkeiten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

5.1 Selbstverpflichtungserklärung

Viele Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich oft spontan und kurzfristig. Von der Beantragung bis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses dauert es aber i.d.R. einige Tage/Wochen. Bei spontanen und kurzfristigen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit empfiehlt das Kreisjugendamt im Vorfeld der Maßnahme, eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen. Darin bestätigt der/die Ehrenamtliche, dass keinerlei Straftaten begangen wurden, die zu einem Ausschluss innerhalb der Kinder- und Jugendarbeit führen würde. Eine entsprechende Mustervorlage finden Sie in der Anlage 7.

5.2 Ehrenkodex

Ein Ehrenkodex ist ein Regelwerk, das die in einer Gruppe bestehenden Regeln und Umgangsformen festlegt. Er hilft dabei, dass alle Mitglieder der Gruppe sich an Werten und Normen orientieren und sich im Regelfall daran halten können. Vereine und Verbände in der Jugendarbeit können einen solchen Ehrenkodex nutzen, um einen allgemeinen Standard bzw. ein Leitbild zu schaffen und den gegenseitigen Umgang miteinander positiv zu gestalten. Um eine gemeinsame Basis zu schaffen, erhalten alle Mitglieder eine Kopie des Ehrenkodex und bestätigen ggf. mit ihrer Unterschrift, dass sie ihn anerkennen.

Sowohl beim Ehrenkodex als auch bei der Selbstverpflichtungserklärung kann man die Gelegenheit nutzen, um mit den Ehrenamtlichen das Thema Kinderschutz anzusprechen und auf die Richtlinien des Vereins hinzuweisen. Mögliche Bausteine und Beispiele für einen Ehrenkodex finden Sie in der **Anlage 8**.

6. Häufig gestellte Fragen

Kann man die Anlagen dieser Broschüre auch in digitaler Form bekommen?

Ja, alle Anlagen können unter http://www.jugend-emmendingen.de/links heruntergeladen werden.

Wie lange dauert es, ein erweitertes Führungszeugnis auszustellen?

Das erweiterte Führungszeugnis wird der/dem Ehren-/Nebenamtlichen vom Bundesamt für Justiz ca. ein bis zwei Wochen nach Beantragung im zuständigen Bürgerbüro postalisch zugesendet.

Was ist, wenn jemand in mehreren Vereinen engagiert ist?

Ist die/der Ehren-/Nebenamtliche in mehreren Vereinen ehren- /nebenamtlich tätig, kann er/sie das erweiterte Führungszeugnis in mehreren Vereinen vorlegen. Das Original bleibt immer beim Ehrenamtlichen. Darüber hinaus ist es möglich sich mehrere Bescheinigungen von der Kommune ausstellen zu lassen.

Darf ein erweitertes Führungszeugnis vom Verein / Verband kopiert und abgeheftet werden? Nein, ein erweitertes Führungszeugnis darf weder kopiert noch abgeheftet werden, auch nicht mit dem Einverständnis der/s Ehren-/Nebenamtlichen.

Was muss man machen, wenn kurzfristig ein/e Ehrenamtliche/r ausfällt und kein Ersatz gefunden wurde, die/der schon ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt hat?

In diesem Fall sollte die/der Ehrenamtliche im Vorfeld der Maßnahme zumindest eine Selbstverpflichtungserklärung bzw. einen Verhaltenskodex unterschreiben (siehe Anlagen 6 und 7). So kann man das Thema ansprechen und den jeweiligen Mitarbeiter / die jeweilige Mitarbeiterin sensibilisieren.

Wann muss ein erweitertes Führungszeugnis erneut vorgelegt werden? Das erweiterte Führungszeugnis gilt maximal fünf Jahre. Der Verein/freie Träger kann diese Wiedervorlagefrist nach seinem Ermessen allerdings auch früher setzen.

Was passiert wenn die/der Ehren-/Nebenamtliche auch auf längere Sicht kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen kann oder möchte? Die/der Neben-/Ehrenamtliche sollte in diesem Fall keine Tätigkeiten ausüben, die engen oder intimen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen erfordern. Je nach Situation kann auch ein kompletter Ausschluss der Person erwogen werden. Zumindest solange, bis ein erweitertes Führungszeugnis vorliegt.

Muss bei einem Vorstandswechsel die Vereinbarung mit dem Jugendamt neu unterschrieben werden?

Nein, da die Vereinbarung mit dem Verein abgeschlossen wird und bei Vorstandswechsel automatisch auf die/den neue/n Vorsitzende/n übertragen wird.

Was ist, wenn der Träger/Verein die Vereinbarung mit dem Jugendamt nicht unterzeichnet bzw. keine Vereinbarung mit dem Jugendamt abschließen will?

Grundsätzlich kann das Jugendamt Vereine/Verbände nicht dazu zwingen, Vereinbarungen mit ihm abzuschließen. Allerdings könnte der Träger bzw. der Verein ein klares Zeichen gegen Kindesmissbrauch und sexualisierte Gewalt setzen, indem er bei entsprechenden Positionen bzw. Funktionen zumindest ein erweitertes Führungszeugnis verlangt. Ein Verein / Verband, der auf Prävention und Kinderschutz wert legt, genießt i.d.R. ein größeres gesellschaftliches Ansehen und das Vertrauen der Mitglieder.

Was passiert, wenn es trotz Vereinbarung einen Vorfall im Verein gibt?

Kommt es beispielsweise zu einem sexuellen Übergriff in einem Verein/Verband wird im Einzelfall vom Gericht geprüft und entschieden. Mitentscheidend wird allerdings sein, ob der entsprechende Verein/Verband präventiv gearbeitet hat, um sexuelle Übergriffe an Kindern und Jugendlichen zu verhindern. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis stellt dabei nur einen Baustein eines umfassenden Schutzkonzeptes dar.

Kann das erweiterte Führungszeugnis auch online beantragt werden?

Wenn man einen neuen Personalausweis, bzw. einen elektronischen Aufenthaltstitel hat, kann das erweiterte Führungszeugnis auch online im Internet beantragt werden. Allerdings wird hier ein Kartenlesegerät benötigt. URL: https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/FZ_node.html.

Wer ist im Verband / Verein für die Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger zuständig?

Soweit eine Zuständigkeit im Verband nicht klar erkennbar ist (bei einem e.V. wäre dies nach dem BGB z. B. der Vorstand), sollte immer davon ausgegangen werden, dass diejenigen Personen im Verband zuständig sind, die auch die Förderanträge rechtsverbindlich unterschreiben.

Wie sieht es bei Tätigen im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD), des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) mit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aus?

Sofern sie Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, müssen diese Personen ein Führungszeugnis gemäß § 72 a Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII vorlegen.

An wen kann man sich bei Fragen zu dem Thema wenden?

Landratsamt Emmendingen
Kreisjugendamt
Kreisjugendarbeit
Gartenstr. 30
79312 Emmendingen
07641/451-3202
kreisjugendarbeit@landkreis-emmendingen.de

ANLAGE 1

Straftatbestände, die zu einem Tätigkeitsauschluss führen

Personen, die wegen folgender Straftaten nach dem **Strafgesetzbuch** rechtskräftig verurteilt sind, dürfen nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII nicht zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe / Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungsoder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184e bis 184f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

ANLAGE 2 EMPFEHLUNG ZUR EINORDNUNG EHRENAMTLICHER TÄTIGKEITEN NACH ART, DAUER UND INTENSITÄT

Welche Tätigkeiten sollten nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aufgenommen werden? Die folgende Tabelle gibt Empfehlungen zu den häufigsten Tätigkeiten innerhalb der Kinder- und Jugendarbeit. In Einzelfällen und / oder bei neuen Tätigkeiten ist eine Prüfung anhand der Art des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen vorzunehmen (Art, Dauer und Intensität). Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom Träger zu dokumentieren.

Tätigkeit/ Angebot/ Maßnahme der Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung erw. Führungs- zeugnis	Begründung
Kinder- und Jugendgruppenleiter/in	Gruppenleiter/in; regelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmitgliedern mehr als 2 Jahre)	Ja	Auf Grund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchieverhältnis vorliegen. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Tätigkeiten im Rahmen von Ferien- und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung	Leitungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Ferienfreizeiten mit gemeinsamen Über- nachtungen. Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam können das auch weitere Tätigkeiten sein, die ebenfalls ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen begünstigen. Dies können zum Beispiel Lagerköche und Lagerköchinnen sein.	Ja	Dauerhafter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen während einer Freizeit, der den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses begünstigt; diese Tätigkeiten müssen im Einzelfall beschrieben werden. In der Vereinbarung zwischen Jugendamt und Jugendverband ist zu regeln, ob von der Vorlagepflicht neben dem Leitungsteam der Ferienfreizeit weitere Personen betroffen sind, die in Bezug auf die Gruppe eine Funktion und Aufgabe haben.

Tätigkeit/ Angebot/ Maßnahme der Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein erweitertes Führungs- zeugnis	Begründung
Ferienaktion, Ferienspiele, Stadtranderholung ohne gemeinsame Übernachtung	Leitungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe	Nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Die Maßnahmen finden in der Regel im öffentlichen Raum statt, mit oft wechselnden Teilnehmenden.
Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung	Leitung mehrtägiger Aus- und Fortbildungs- Maßnahmen für Minderjährige mit gemeinsamer Übernachtung	Ja	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontakts zu Minderjährigen ausgegangen werden. Die leitende Position begünstigt darüber hinaus ein Hierarchieverhältnis.
(Aus-) Hilfsgruppenleiter/ in	Spontane Tätigkeit als Gruppenleiter/in, keine Regelmäßigkeit	Nein	Maßnahmen und Aktivitäten sollen nicht daran scheitern, dass für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses keine Zeit war, da ein/e Leiter/ in spontan für einen anderen eingesprungen ist. In diesem Fall wird eine Selbstverpflichtungserklärung vorgeschlagen.

Tätigkeit/ Angebot/ Maßnahme der Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein erweitertes Führungs- zeugnis	Begründung
Kurzzeitige, zeitlich befristete Projektarbeit	Regelmäßiger Kontakt zu fester Gruppe über einen begrenzten Zeitraum	Nein	Art (keine Leitungstätigkeit), Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.
Vorstand eines Orts-, Bezirks-, Kreis-, Landes- oder Diözesan- verbandes ohne gleichzeitige Gruppenleitung	Keine Gruppenarbeit, keine dauerhaften Kontakte mit Schutzbefohlenen, reine Vorstandstätigkeit	Nein	Es handelt sich hierbei um eine rein administrative, organisatorische und steuernde Funktion. Ein Hierarchieverhältnis wird nicht begünstigt, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen ist unwahrscheinlich.
JHA Vertreter/innen	Reine Vertretungsarbeit	Nein	Die Vertretungsarbeit im Jugendhilfeausschuss dient nicht zu einer unmittelbaren Entwicklung eines Macht- und Hierarchieverhältnisses zu Kindern und Jugendlichen.
Kassenwart, Material- und Zeltwart, ehrenamtlicher Hausmeister, Homepage- verantwortliche, etc.	Reine Verwaltungs- oder organisatorische Tätigkeit	Nein	Diese Tätigkeiten erfordern kein Vertrauensverhältnis, da diese Art von Kontakt zu Kindern und Jugendlichen weder von Intensität noch von Dauer ist.

Tätigkeit/ Angebot/ Maßnahme der Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein erweitertes Führungs- zeugnis	Begründung
Mitarbeiter/innen bei Aktionen und Projekten wie z.B. 72- Stunden- Aktion, Karneval, Disco etc.	Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, keine regelmäßige Gruppenarbeit	Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet.
Thekendienst im Jugendtreff	Reine Thekenarbeit; Mitarbeit im Jugendtreff	Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet. Darüber hinaus zeichnet sich die Arbeit im Jugendtreff durch eine offene Atmosphäre mit ständig wechselnden Teilnehmer/innen aus.
Ehrenamtliche Betreuer/innen, Mitarbeiter/innen, Leiter/innen in offenen Jugendeinrichtungen	Regelmäßige dauerhafte Betreuungs- /Leitungstätigkeit in einer offenen Einrichtung	Ja	Auf Grund der Tätigkeit liegt ein Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauens- verhältnis zu.
Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen bei Bildungsmaßnahmen sowie bei Aus- und Fortbildungs- maßnahmen	Kein dauerhafter Kontakt zur Gruppe, Maßnahme wird im Team durchgeführt	Nein	Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.

Quelle: Landesjugendring NRW e. V. (Hrsg.): Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen: Arbeitshilfe des Landesjugendrings NRW zum Bundeskinderschutzgesetz. Düsseldorf, 2013

ANLAGE 3 PRÜFSCHEMA ZUR NOTWENDIGKEIT DER EINSICHTNAHME IN EIN FÜHRUNGSZEUGNIS FÜR NEBEN-/EHRENAMTLICH TÄTIGE PERSONEN

Träger/Verein						
Ehrenamtliche Tätigkeit						
Kinder/Jugendliche werden bea ausgebildet oder vergleichbarer		erzogen,		ja		nein
Gefährdungspotential bzgl.	Gering	Mit	tel		Hoch	
Art:						
Vertrauensverhältnis						
Hierarchie-/Machtverhältnis						
Altersdifferenz						
Risikofaktoren des Kindes/Verletzlichkeit						
Intensität						
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen Abwesenheitszeiten						
weiterer betreuter Kinder/Jugendlicher						
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel						
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten						
Grad an Intimität des Kontaktes/Wirken in die Privatsphäre						
Dauer:				<u> </u>		
Zeitlicher Umfang						
Regelmäßigkeit						
Abschließende Einschätzung						
Einsichtnahme in Führungszeuç	gnis ist notwendig			ja		neir
Begründung						

Quelle: Arbeitshilfe Kreisjugendring Ostalb e.V. (2015)

Prüfschema ausgefüllt am: ______ Unterschrift_____

ANLAGE 4 BEANTRAGUNG EINES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSES (GEMÄß § 30A BUNDESZENTRALREGISTERGESETZ)

Bestätigung des Vereins/Verbandes

Frau/Herrgeb. amgeb. am
wohnhaft in
ist für
(Vereins- bzw. Verbandsname, Anschrift, Vereins-Register-Nr.)
tätig und benötigt für seine/ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe
gemäß den Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis
gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).
Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine
Gebührenbefreiung.
Ort, Datum
Stempel/Unterschrift Vorstand

ANLAGE 5 EINZEL-DOKUMENTATIONSBLATT FÜR DEN TRÄGER BEZÜGLICH DER EINSICHTNAHME IN DAS FÜHRUNGSZEUGNIS BEI NEBEN- ODER EHRENAMTLICH TÄTIGEN PERSONEN (GEMÄß § 72A ABS. 5 SGB VIII)

Vor- und Nachname	
Datum der Einsichtnahme	
Datum des Zeugnisses	
Liegt eine Verurteilung nach einer in § 72a SGB VIII	□ ja
genannten Straftat vor?	□ nein
Darf insofern eine Beschäftigung erfolgen?	□ ja
beschäftigung errorgen:	□ nein
Datum Wiedervorlage	
Führungszeugnis Unterschrift des/der	
Einsichtnehmenden	

- Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Eine Weitergabe der Daten ist nicht gestattet!
- Das Führungszeugnis darf bei der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein.
- Bei einem mehrjährigen Engagement muss eine erneute Überprüfung spätestens nach fünf Jahren erfolgen.
- Bei Anhaltspunkten für Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches soll ein erweitertes Führungszeugnis unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung sofort verlangt werden.
- Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn die / der Ehren- oder Nebenamtliche bekannt gibt, dass sie / er seine Tätigkeit beendet.
- Kommt es zu keinem Engagement, sind die Daten sofort zu löschen.

ANLAGE 6
Sammel-Dokumentationsblatt für den Träger bezüglich der Einsichtnahme in das
Führungszeugnis bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen (gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII)

Vor- und Nachname der neben- oder ehrenamtlich	Datum der Einsichtnahme	Datum des Zeugnisses	Liegt eine Verurteilung nach einer in § 72a SGB VIII genannten	Darf insofern eine Beschäftigung erfolgen?	Wiedervorlage Führungs- Zeugnis	Unterschrift
tätigen Person			Straftat vor?			
			□ ja □ nein	□ ja □ nein		
			□ ja □ nein	□ ja □ nein		
			□ ja □ nein	□ ja □ nein		
			□ ja □ nein	□ ja □ nein		
			□ ja □ nein	□ ja □ nein		
			□ ja □ nein	□ ja □ nein		
			□ ja □ nein	□ ja □ nein		
			□ ja □ nein	□ ja □ nein		
			□ ja □ nein	□ ja □ nein		
			□ ja □ nein	□ ja □ nein		
			□ ja □ nein	□ ja □ nein		
			□ ja □ nein	□ ja □ nein		
			□ ja □ nein	□ ja □ nein		
			□ ja □ nein	□ ja □ nein		
			□ ja □ nein	□ ja □ nein		

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Eine Weitergabe der Daten ist nicht gestattet! Das Führungszeugnis darf bei der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein. Bei einem mehrjährigen Engagement muss eine erneute Überprüfung spätestens nach fünf Jahren erfolgen. Bei Anhaltspunkten für Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches soll ein erweitertes Führungszeugnis unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung sofort verlangt werden. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn die / der Ehren- oder Nebenamtliche bekannt gibt, dass sie / er seine Tätigkeit beendet. Kommt es zu keinem Engagement, sind die Daten sofort zu löschen.

ANLAGE 7

Selbstverpflichtungserklärung

Vorname	Name
Anschrift	
Postleitzahl	Wohnort
Geburtsdatum	Geburtsort
nach den §§ 171, 174 184f, 225, 232 bis Strafgesetzbuches (S	, dass ich nicht wegen einer Strafta bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 233a, 234, 235 oder 236 des tGB) verurteilt worden bin und auch Verfahren gegen mich anhängig sind
	klärung verpflichte ich mich dazu, der Einleitung eines entsprechender eren.
Ort. Datum	
Ort, Datum	Unterschrift

ANLAGE 8

Mögliche Bausteine für einen Ehrenkodex

- Niemand wird zu einer Aktion, Übung oder Trainingssequenz gezwungen.
- Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen, falls solche sexualisierte Kommentare oder sexualisiertes Verhalten im Verein/Verband vorkommen, wird dies thematisiert.
- Unsere Ehrenamtlichen äußern keine sexistischen Bemerkungen oder abwertende Kommentare über die Körper "ihrer" Kinder und Jugendlichen bzw. anderer Menschen.
- Ehrenamtliche sind nie mit einem Kind oder Jugendlichen alleine in einem Raum.
- Bei geplanten Einzeltrainings/Einzelübungsstunden wird immer das "Sechs-Augen Prinzip" und/oder das "Prinzip der offenen Tür" eingehalten. D.h. wenn ein Trainer/Übungsleiter ein Einzeltraining für erforderlich hält, muss ein weiterer Trainer/Übungsleiter bzw. ein weiteres Kind anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen.
- Umkleideräume werden nur nach Klopfen und Aufforderung von den Ehrenamtlichen betreten.
- Unsere Ehrenamtlichen duschen nicht gleichzeitig mit Kindern und Jugendlichen. Sie übernachten auch nicht in Zimmern gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen.
- Keine Geschenke an einzelne Kinder und Jugendliche (Bevorzugung, die ein Abhängigkeitsverhältnis schafft).
- Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Ehrenamtlichen (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen. Diese Regelung gilt auch für das Angebot der Übernachtung bei Wettkämpfen oder Auftritten.
- Ehrenamtliche teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein Trainer/Übungsleiter mit einem Kind bzw. Jugendlichen trifft, können öffentlich gemacht werden.
- Körperliche Kontakte (z.B. in den Arm nehmen um zu trösten oder Mut zu machen) müssen von den Kindern und Jugendlichen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.
- Notwendige Körperberührungen, z.B. für sport- oder musikspezifische Hilfestellungen setzen das Einverständnis des Minderjährigen voraus.
- Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit dem Vorstand des Vereins/Verbandes abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist ein Einvernehmen beider über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.
- Wenn ein Ehrenamtlicher des Vereins/Verbands von diesen Schutzvereinbarungen abweicht, wünschen wir uns, dass Ihr uns über Verstöße informiert.
- Gleichgeschlechtlichkeit ist kein Schutz.

Quelle: Landkreis Tübingen

ANLAGE 9 GESETZESTEXT AUS DEM SOZIALGESETZBUCH ACHT (SGB VIII)

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

ANLAGE 10



Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis

(Stand: 15. Oktober 2014)

I. Grundsatz

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach den Nummern 1130 und 1131 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung - JVKostG - grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 €, für das Europäische Führungszeugnis 17 €. Sie wird bei der Antragstellung erhoben.

II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen

Die Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG nicht, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG¹ genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

III. Ermessensentscheidungen nach § 10 JVKostG

Über die gesetzliche Gebührenbefreiung hinaus kann das Bundesamt für Justiz gemäß § 10 JVKostG auf Antrag ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

IV. Verfahren, wenn das Führungszeugnis bei der Meldebehörde beantragt wird.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird (vgl. oben III.), ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses aufzunehmen. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, ist dieser nachzuweisen.

Freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes

Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms "Jugend in Aktion" (ABI. EU Nr. L 327 S. 30)

Ein anderer Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes

Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst "weltwärts" im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297)

Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Internationaler Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBI S. 1778)

Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes

Freiwilliges soziales Jahr

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nicht vor, ist der Antragsteller durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Gebührenbefreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Hält der Antragsteller den Antrag gleichwohl aufrecht, ist der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 41, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.

V. Verfahren, wenn das Führungszeugnis online beim Bundesamt für Justiz beantragt wird.

Während des Online-Verfahrens wird abgefragt, ob ein Antrag auf Befreiung von der Gebühr gestellt werden soll. Hierzu ist ein Nachweis über das Vorliegen eines Grundes für die Gebührenbefreiung zu erbringen. Über den Antrag wird unmittelbar beim Bundesamt für Justiz entschieden; erforderlichenfalls wird die antragstellende Person aufgefordert, fehlende Nachweise zu erbringen.

VI. Einzelfälle

Mittellosigkeit	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Bezieher von ALG II	Ja
Bezieher von Sozialhilfe	Ja
Bezieher des Kindergeldzuschlags nach § 6a des Bun-	Ja
deskindergeldgesetzes	
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende	Es kommt auf die Einkommens- verhältnisse der betroffenen Per- son im Einzelfall und ggfs. auf die Einkommensverhältnisse mögli- cher Unterhaltsverpflichteter an
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende die	Ja
Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungs- gesetz (BAföG) erhalten	

Besonderer Verwendungszweck	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Ehrenamtliche Tätigkeit, die die Voraussetzungen der	Einzelfallentscheidung
o.g. Vorbemerkung nicht erfüllt	
Vollzeitpflegepersonen	Ja
Haupt- oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit bei	Nein
einer gemeinnützigen Einrichtung	
Adoption	Nein
Freiwilliger Wehrdienst	Nein
Praktika im Rahmen der schulischen sowie beruflichen	Nein
Ausbildung/Studiums	
Tagespflegepersonen	Nein
(z.B. Tagesmütter, entgeltliche Kinderbetreuung)	

ANLAGE 11

MUSTERVEREINBARUNG NACH DEM §72A SGB VIII



Hausanschrift: Bahnhofstr. 2-4 - 79312 Emmendingen Eingang: Cornelia-Passage

Zentrale: Tel. 07641/451-0 / Fax 07641/451-400 E-mail: mail@landkreis-emmendingen.de

Internet: http://www.landkreis-emmendingen.de

Landratsamt Emmendingen - Postfach 1120 - 79301 Emmendingen

Vereinbarung

nach § 72a SGB VIII

Zwischen dem

Landratsamt Emmendingen Kreisjugendamt vertreten durch: Monika Schneider Bahnhofstr. 2-4, 79312 Emmendingen

- im Folgenden Kreisjugendamt genannt -

und

>>>Bezeichnung des Trägers<<< vertreten durch: >>> Namen der Unterzeichner_innen<< >>>Anschrift des Trägers<<<

im Folgenden Träger genannt.

1. Allgemeiner Schutzauftrag

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

2. Qualifizierung, Sensibilisierung und Unterstützung

Wesentliches Instrument zum Erkennen von Anzeichen für Kindeswohlgefährdung oder von Gefahren für mögliche Übergriffe sexualisierter Gewalt ist eine gute Qualifikation und Sensibilisierung aller hauptamtlichen, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger der Jugendarbeit. Das Kreisjugendamt verpflichtet sich, Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner zu benennen, die der Träger bei Rückfragen oder wenn es Anzeichen bzw. die Gefahr für eine Kindeswohlgefährdung gibt, kontaktieren kann (Anlage 1).

Der Träger verpflichtet sich,

- a) seine Mitarbeiter entsprechend zu sensibilisieren und die Themen "Sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung" angemessen aufzugreifen.
- b) sich sofern vorhanden über die Notfallregelungen und Qualitätsstandards der übergeordneten Strukturen des Trägers (z. B. Landesverband) zu informieren, diese zu beachten und die für den Träger tätigen Personen darüber ebenso zu informieren wie über die Kontaktmöglichkeiten zu den vom Kreisjugendamt benannten Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartnern.

3. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII

- (1) Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung genannten Straftat verurteilt worden sind.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, bei Einstellung und Vermittlung von Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG und ggf. nach §30b BZRG vorlegen zu lassen. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein und sollte spätestens alle fünf Jahre neu beantragt werden. Unabhängig von der Frist in Satz 2 soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Abs. 1 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG fordern.
- (3)Der Träger stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

Hierzu lässt er sich von den Personen nach Satz 1 vor Aufnahme der Tätigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen, wenn die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern (s. Anlage 2).

- (4) § 72 a Abs. 5 SGB VIII ist zu beachten (Siehe Anlage 3)
- (5) Der Träger stellt den ehrenamtlichen Mitarbeitern eine Bescheinigung für die Gebührenbefreiung aus, sodass diese das erweiterte Führungszeugnis kostenlos beantragen können (Anlage 4).
- (6) Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss in der Regel vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung. Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben (Anlage 5)

wird auf unbestimmte Zeit geschlo	digung der Vereinbarung rzeichnung durch das Kreisjugendamt und dem Träger in Kraft. Sie ossen und kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist s Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
nicht. Die Vereinbarungspartner w	nungen berührt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen werden eine nichtige Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, ch Sinn und Zweck am nächsten kommt.
Emmendingen, den	
	Träger:
Ort, Datum	Träger: Unterschrift des Trägers

Notizen:			

Landratsamt Emmendingen Kreisjugendamt Kreisjugendarbeit

Gartenstr. 30 79312 Emmendingen Telefon: 07641/451-3202

Telefax: 0761/451-143202

kreisjugendarbeit@landkreis-emmendingen.de

Stand: November 2016 www.jugend-emmendingen.de Titelbilder: www.Pixabay.de